Vernunftkraft Odenwald e.V.
Bürgermeister-Dörr-Straße 9
64739 Höchst im Odenwald

12. Juni 2020

An Herrn Axel Muhn
Bürgermeister der Stadt Bad König

An die Mitglieder des Magistrats der Stadt Bad König

An die Stadtverordneten der Stadt Bad König

Sehr geehrter Herr Muhn,
sehr geehrte Damen und Herren,

Als gemeinnütziger und öffentlichen Belangen verpflichteter Verein, der auch im Transparenzregister der EU registriert ist, bitten wir darum, betreffend der Planungen für Windindustrieanlagen bei Momart die nachfolgenden Punkte mit Bezug auf die anstehenden Sitzungen des Haupt- und Finanzauschusses am Montag, den 15. Juni 2020 sowie der Stadtverordnetenversammlung am Donnerstag, den 18. Juni 2020 zu berücksichtigen:

Grundsätzlich liegt es auch im Interesse der Kommune und nicht nur im Interesse des Grundstücksverpächters, ein „geeignetes Unternehmen“ auszuwählen. Eine solche Entscheidung ist anhand einer hinreichend großen Anzahl von Unternehmen und vergleichbaren Beurteilungsparametern als Entscheidungsgrundlage zu treffen. Es wären hierzu seitens der Stadt Bad König entsprechende Eignungskriterien auszuarbeiten. Auch hat eine „Auswahl“ zwischen mehreren Anbietern zu erfolgen. Hier wäre auch die Frage nach den Ausschreibungsbedingungen zu erörtern, insbesondere deren Konformität mit europarechtlichen Vorgaben.

Kriterien sind dabei Referenzen und Eigenauskünfte (auch bei vorliegender Präqualifikation) der Unternehmen, insbesondere hinsichtlich bereits erfolgter Vorhaben, so dass hieraus Rückschlüsse gezogen werden können auf

- die Seriosität von Verkaufs- und Vertragsangeboten (z.B. Einhaltung der bundesrechtlichen Rückbauvorschrift, Angabe realistischer Rückbausicherheiten)
- die realistische zeitliche Verfahrensprojektion
- die jeweilige Qualifikation
- die statistische Belastbarkeit von Windhöffigkeits- und Windenergieertragsprognosen
- die Realität von Landschaftsbeeinflussungsprognosen
- das Management von umweltrechtlichen Problemstellungen

sowie Antworten auf folgende Fragen:

- wie wirken sich die von den Unternehmen verwendeten Technologien/geplanten Einrichtungen auf die Umwelt aus?
- wie stellt sich der Umgang der jeweiligen Unternehmen mit Immissions- und sonstigen umweltrechtlichen Problemstellungen im Artenschutz dar?

2.
Insgesamt ist für ein Genehmigungsverfahren von einer Dauer von ca. 1,5 Jahren auszugehen. Die lange Verfahrensdauer ergibt sich u.a. aus Folgendem:

- Zwingend erforderliche avifaunistische Gutachten
- Zwingend erforderliche Immissionsgutachten
- Im Genehmigungsverfahren ist neben den Trägern öffentlicher Belange auch die Öffentlichkeit zu beteiligen.
- Im Genehmigungsverfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung, zumindest aber eine UVP-Vorprüfung erforderlich.

3.
Es sind vor einer Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung alle Belange zu prüfen, die einer Windenergienutzung möglicherweise entgegenstehen und/oder zumindest durch eine entsprechende Abwägung einen erheblichen Prüfungsaufwand hervorrufen. Dies sind über die Belange Immissions- und Artenschutz hinaus z.B. die Bedeutung der Landschaft im Allgemeinen und für die lokale Bevölkerung im Speziellen - u.a. mit Blick auf den wichtigen Aspekt der Naherholung. *Hier verweisen wir auf das Urteil des OVG Rheinland-Pfalz bez. Normenkontrollantrag vom 7. Oktober 2015, AZ 8 C 10342/15.OVG*

Zur Ermittlung der maßgeblichen Belange sind unter anderem auch die früheren Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange zum Teilplan Erneuerbare Energien heranzuziehen, z.B. die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde zu existierenden Standorten sowie zu den ausgewiesenen Vorranggebieten. Diese Stellungnahme lässt Rückschlüsse z.B. auf den Überflug geplanter Standorte durch Zugvögel zu. Ebenfalls zwingend ist die Einbeziehung des nächtlichen Vogelfluges in die avifaunistische Bewertung.

4.
Vor einer Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung ist eine hinreichende Rückbausicherheit durch Bankbürgschaft unerlässlich. Dies betrifft zwar zunächst nur die Haftung des Grundstückseigentümers, könnte jedoch bei einer möglichen Insolvenz desselben auch die Stadt Bad König betreffen.

Eine ernsthafte Kalkulation der Rückbaukosten (Abbau und Renaturierung) als Grundlage für die Bemessung der Sicherheit sollte bereits zu Beginn der Planung erfolgen. Zu berücksichtigen sind bei der Kalkulation der Rückbaukosten:

- der Abbau der Anlage einschließlich des kompletten Fundamentes,
- die Beseitigung erforderlicher Nebenanlagen (z.B. Trafostation),
- die Beseitigung erforderlicher Wege und sonstiger versiegelter Flächen (z.B. Kranstellflächen),
- die Beseitigung der zur Einspeisung des erzeugten Stroms bzw. zur Versorgung der Anlage/n erforderlichen Leitungen
- die anschließende Rekultivierung

Im Detail zu berücksichtigen sind Aufwendungen für Löhne, Maschinen, Transport und Zerkleinerung und Deponierung von Rest- bzw. Schadstoffen, insbesondere der Rotorblätter als nicht wiederverwertbarem Sondermüll, abzüglich der Erlöse für die Sekundärrohstoffe (z.B. Kupfer, Stahl). Der größte Unsicherheitsfaktor bei diesen einzelnen Faktoren ist der unbestimmte Zeitpunkt des Rückbaus der WKA und die in der Regel lange Betriebszeit. Daraus resultieren nicht vorhersehbare Änderungen der gesetzlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Anzusetzen wären bei Anlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 200 m Rückbaukosten von mindestens 200.000,00 € pro Anlage.

5.

Die Windhöffigkeit muss vor einer Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung vor Ort als statistisch belastbare Größe ermittelt werden. Herleitungen von anderen Standorten sind nicht akzeptabel, weil sich andernorts gezeigt hat, dass die Windhöffigkeit schon auf geringen Distanzen erheblich variiert. Pauschale Angaben von mit 6,5m/sek im Jahresmittel sind buchstäblich „aus der Luft gegriffen“ und nicht belegbar. Die Verantwortung der Stadtverordneten von Bad König liegt auch darin, die Errichtung wirtschaftlich sinnloser Industrieanlagen nicht zuzulassen, selbst wenn der wirtschaftliche Verlust „nur“ den Betreiber der Anlagen bzw. den Verpächter des Grundstücks trifft. Siehe hierzu als Beispiel die Ertragslage des Windparks Lauterstein in Baden-Württemberg:

Die Windindustrieanlagen von Lauterstein stehen bei Bartholomä am Falkenberg zwischen Schwäbisch Gmünd und Geislingen. **Das Höhenniveau beträgt ca 700 m bis 770 m NN**. Die Nabenhöhe der 16 Generatoren liegt bei 139 m, die Gesamthöhe beträgt 199m. **Obwohl 2017 ein sehr gutes Windjahr war, liegt der gemittelte Jahresertrag für 2017 unterhalb der Prognose zur Genehmigung (77,5%) und mit 55,1% sogar unterhalb des 60% Referenzertrages. Somit hätten diese Anlagen nicht einmal Anspruch auf Förderung nach EEG!**

6.

Die Leitfähigkeit des Untergrundes für Infraschall im Radius von mindestens 10 km sollte vor einer Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung ermittelt werden. Ohne eine entsprechende Prüfung ist nicht auszuschließen, dass die geplanten Anlagen Infraschall generieren, der sich auf dem o.g. Weg ausbreitet.

Dazu verweisen wir auf Studien der Charité Berlin, der Physikalisch Technischen Bundesanstalt Braunschweig des Universitätsklinikums Hamburg Eppendorf sowie die Studie von Professor Christian-Friedrich Vahl, Direktor der Klinik für Herz-, Thorax- und Gefäßchirurgie der Mainzer Universitätsmedizin. Danach kann Infraschall von Windrädern tatsächlich die Herzleistung des Menschen deutlich schädigen. Bereits nach einer Stunde Einwirkungsdauer mit 100 Dezibel führte der „stille Lärm“ in Experimenten zu einer Einschränkung der Herzleistung von bis zu 20 Prozent. Das ist das Ergebnis der Studie von Professor Vahl, die im renommierten Fachmagazin Noise & Health erschienen ist. Diese Studien stellen wir gerne zur Verfügung; sie liegen z. T. in englischer Sprache vor. Bei den Prognosen zur Ausbreitung von hörbarem Schall ist zu berücksichtigen, dass die in der TA-Lärm aufgeführten Bodendämpfungsfaktoren den heutigen Anlagenhöhen von 200m und mehr in keiner Weise mehr genügen. Der DIN-Normungsausschuss hat sich in Berlin bereits am 22. Juni 2017 mit dieser Frage intensiv befasst. Allerdings genügen auch die im daraufhin etablierten „Interimsverfahren“ angewandten Änderungen nicht einem ernsthaften Gesundheitsschutz.

Folgende Studie stellen wir gerne ebenfalls zur Verfügung: *Uppenkamp & Partner: „Zur messtechnischen Ermittlung der Ausbreitungsbedingungen für die Geräusche von hohen Windenergieanlagen zur Nachtzeit und Vergleich der Messergebnisse mit Ausbreitungsberechnungen nach DIN ISO 9613-2, 11.11. 2014, Auftraggeber: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz, NRW*)

7.
Analysen über die Beeinflussung des Landschaftsbildes - wobei der Radius für visuelle Auswirkungen auf mindestens 10 km anzusetzen ist - müssen vor einer Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung erfolgen. Hierbei gilt der „Worst Case", Anlagen mit einer Gesamthöhe von 300 m, wie sie in bereits im Sauerland in Marsberg-Meerhof genehmigt wurden. Der vorstehend benannte Radius von mindestens 10 km ergibt sich aus den im Odenwald gegebenen tatsächlichen Sichtbarkeiten. Er ist auch als verhältnismäßig anzusehen, zumal andernorts in Deutschland/Europa in geltenden Richtlinien (z.B. Sachsen, Kärnten) auch deutlich höhere Werte zu finden sind. Die gerne aus Regelwerken des Kompensationsmanagements übernommene Berechnung (15 x Gesamthöhe) erfasst die tatsächlichen Gegebenheiten nicht.

8.
Es bedarf bereits im Vorfeld einer Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung der Klärung, wo zur Beherrschung welcher Brandsituation jeweils geeignete Feuerwehreinheiten stationiert sind, v.a. auch, wie schnell sie vor Ort sein können. Es ist vorab zu klären, ob die Grundlagen für ein Brandmanagement gegeben sind oder ob dies nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand (inkl. ggf. neuer Infrastruktur) zu erreichen ist. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen:

- WKA-Brände sind nicht löschbar, sondern müssen bis zum Havarieende überwacht werden. Löscheinsätze sind dennoch für Sekundärbrände im Wald vorzusehen.
- Sekundärbrände können im Radius von bis zu 600 m z.B. durch abgerissene Rotorblattteile bewirkt werden. Die Matrix von fast ausgebrannten (also noch brennenden) Epoxidharzteilen kann auch noch weiter abfliegen.
- Abbrandprodukte aus Epoxidharzelementen enthalten z.T. hochtoxische Bestandteile (u.a. Cyanidverbindungen, vgl. Landtag Rheinland-Pfalz, Drs. 14/3611 v. 25.11.2004 zu Drs. 14/3419 - Antwort des Ministeriums des Innern und für Sport auf die Große Anfrage der Fraktion der CDU - Drs. 14/3419 - Brandgefahren und Windenergiekonverter).

9.
Eine sichere Eiswurfvermeidung kann nur durch ein Abschaltregime dahingehend erfolgen, dass Eisansatz von vornherein ausgeschlossen wird. Hierfür kommen Rotorblattheizungen oder ein Frühabschaltsystem in Frage, nicht aber Systeme, die erst auf bereits entstandenen Eisansatz reagieren. Rotorblattheizungen werden angeboten von Enercon (Warmluft v.a. E82) und Nordex (Laminatheizung v.a. N117 3000). Systeme, die auf bereits entstandenen Eisansatz reagieren, schließen nicht aus, dass genau dieser Eisansatz bereits abfliegt. Systeme, die zu einer Abschaltung bei eisansatzträchtigen Wetterlagen führen, werden von manchen Investoren als wirtschaftlich zu riskant eingestuft. Geeignete Eiswurfvermeidungssysteme sollten dennoch zwingend bereits zur Voraussetzung einer Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung gemacht werden.

Eine unvermeidbare bzw. nicht vermiedene Eiswurfgefahr durch Windkraftanlagen schränkt die Ausübung des durch § 14 BWaldG gewährleisteten Betretungsrechtes ein. Daran ändern auch Warnschilder nichts, weil Wanderer/Radfahrer/Reiter dennoch nicht in der Lage wären, anhand der jeweiligen Begleitumstände die jeweilige Gefahrensituation einzuschätzen. Durch die betroffenen, stark von Besuchern frequentierten Gebiete des Odenwaldes führen dabei auch gemeindeübergreifend ausgeschilderte Fahrrad- und Wanderrouten.
§ 14 BWaldG regelt zwar, dass Wanderer, Radfahrer und Reiter mit den typischen Gefahren des Waldes rechnen müssen. Zu den typischen Gefahren des Waldes zählen aber keine durch Windkraftanlagen bewirkte Gefahren. (Vgl. auch §60 BNatSchG.)

10.
Die hydrologischen Verhältnisse im Planungsgebiet und mögliche Auswirkungen von Windkraftanlagen hierauf (Verdichtung von Bodenhorizonten bzw. geologischer Schichtungen) müssen vor einer Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung untersucht werden. Diese Informationen sind schon deshalb zwingend erforderlich, damit gesichert wird, dass sich eine Nutzung des vorgesehenen Geländes nicht aus hydrologischen Gründen vom Grunde her ausschließt. Hier weisen wir insbesondere auf die Studie „Windkraft und Trinkwasserschutz“ von Dipl.-Ing. Martin Hack hin, die wir ihnen bei Bedarf gerne zur Verfügung stellen. Diese Studie befasst sich mit der Gefahr der Einbringung von Giftstoffen wie z.B. durch arsenhaltiges Material während der Rüttelstopfverdichtung beim Fundamentbau.

11.
Zur Gefahrenvermeidung im Falle umkippender/kollabierender Windkraftanlagen sind zu den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Trassen wie auch Bahn- und Stromtrassen Abstände mindestens in Gesamthöhe der jeweiligen WKA vorzusehen. Hinzuzuzählen ist ein Sicherheitszuschlag für abfliegende Teile. Soweit keine Einrichtungen zur sicheren Eiswurfvermeidung installiert sind, sind zu dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Trassen Abstände von 400 m einzuhalten.

***

Soweit vorliegend Aspekte angesprochen sind, die auch im späteren Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen sind, dürfen entsprechende Ermittlungen nicht auf ein späteres Genehmigungsverfahren verschoben werden. Entsprechendes gilt vor allem für zu erwartende Lärmimmissionen und den von Windkraftanlagen ausgehenden Schattenschlag. Denn einmal vertraglich gegenüber dem Projektierer verpflichtet, kann dieser das rechtlich Mögliche ausnutzen. Das rechtlich Mögliche kann indessen weit über das politisch Gewollte hinausgehen. Zugleich appellieren wir dringend an die Sorgfaltspflichten, denen die Mitglieder des Stadtparlaments als von der Weisung Dritter unabhängige Kontrollinstanz unterliegen. Fragen einer evtl. Mithaftung von kommunalen Mandatsträgern für z.B. zum Nachteil der Stadt Bad König gehende Entscheidungen bleiben hier unberührt wie auch mögliche Fälle, in denen kommunale Mandatsträger oder Mandatsträger des Landkreises als Amtsträger im Sinne des Beamtenrechts anzusehen wären.

Die vorgenannten Ausführungen sind nicht zuletzt auch als Anregungen zum weiteren Vorgehen in dem Sinne zu verstehen, dass es allseitige Aufgabe, aber vor allem eine solche für kommunale Organe ist, tatsächlichen und vorauszusehenden Schaden von der Stadt Bad König und ihrer Bürgerinnen und Bürger abzuwenden. Hier sollte auch die Überlegung eine Rolle spielen, ob Bad König als Kurstadt für die Errichtung von 300 m hohen Windkraftanlagen in der unmittelbaren Umgebung geeignet ist. Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Geisinger
Vorsitzender Vernunftkraft Odenwald e.V.

Elke Hary
1. stellvertretende Vorsitzende

Robert Hary
2. stellvertretender Vorsitzender und Schatzmeister